

**Verfahrensordnung
für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung
einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors
an der Universität Duisburg-Essen
vom 27. März 2008**

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 181)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 26. Oktober 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 725 / Nr. 146)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstimmung im Verfahren
- § 3 Verfahren im Fachbereich
- § 4 Verfahren auf Zentralebene
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Antrittsvorlesung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Universität Duisburg-Essen kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind die Bezeichnung und die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors verleihen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Universität Duisburg-Essen nachhaltig einsetzen werden.

(2) Die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird in Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Bindung an die Universität Duisburg-Essen pflegt und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. Vorgeschlagen werden können Personen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.

(3) Die Verleihung der Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin oder eines Professors oder eines anderen Amtes.

§ 2

Abstimmung im Verfahren

Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

§ 3¹

Verfahren im Fachbereich

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann nur von Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren, davon sollen mindestens zwei an der Universität Duisburg-Essen bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen erbracht worden sein, oder der Einräumung der Rechtsstellung nach § 9 Absatz 2 HG; in Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden können,
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung,
5. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben des Fachbereichs.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der Fachbereichsrat holt zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein, die auch aus dem Ausland kommen können. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich

würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen oder Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Rektorin oder den Rektor weiter.

(6) § 11 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 der Berufsordnung gelten entsprechend.²

§ 4³

Verfahren auf Zentralebene

(1) Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.

(2) Die Urkunde zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 5

Rücknahme, Widerruf

Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6

Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt S. 257) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 29.02.2008.

Duisburg und Essen, den 27. März 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 5 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert durch erste Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 435 / Nr. 73), in Kraft getreten am 10.09.2010

² § 3 Abs. 6 ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 725 / Nr. 146), in Kraft getreten am 27.10.2018

³ § 4 Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 bis 4 gestrichen, Absatzbezeichnung geändert, Abs. 2 (vorher Abs. 5) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 07.09.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 435 / Nr. 73), in Kraft getreten am 10.09.2010